

aus schweren Sünden, die auch bei den Hagiographen nur im Lichte wahrer Verbrechen erscheinen (vgl. Tit. 8, 10 f. 2 Petr. 2, 1 ff. Jud. 4), zunächst mit rein geistlichen Strafen heimsuchte (das Nähere s. im Art. Häresie V, 1445 ff.). Die bei solchem Verhalten nothwendig zu Tage tretende Intoleranz gegen die schuldigen Personen (vgl. 2 Joh. 3, 10 f.) war nichts Anderes als die pflichtmäßige Intoleranz der gottgesetzten Obrigkeit gegen das Verbrechen selbst, das ja auch der Staat nur an der Person des Verbrechens zu ahnden vermag. So lange diese kirchliche Strenge lediglich auf geistliche Strafen (Excommunication etc.) beschränkt bleibt, wie dies heute Rechtsens ist, wird sie selbst vom modernen Rechtsbewußtsein leidlich ertragen und von besonnenen Katholiken sogar als berechtigt hingenommen. Womit sich allerdings unser Zeitalter nicht befreunden kann, das sind die überaus harten weltlichen Regersstrafen des Mittelalters, Verbannung, Vermögensconfiscation, Verrufserklärung und ganz besonders der Feuertod. Allein man erwäge, daß nicht die katholische Kirche, sondern der christlich gewordene Römerstaat es war, der die drakonische Staatsgesetzgebung gegen die Häretiker inauguriert und allmählig ausgebildet hat (vgl. Fr. H. Vering, Geschichte und Pandecten des röm. Privatrechts, 4. Aufl., Mainz 1875, § 54). Zwar ließ sich die Kirche die Strenge der weltlichen Strafgesetze ruhig gefallen, weil nach dem römischen Gesetzbuche viel geringere Verbrechen als die genannten ebenfalls mit dem Tode bestraft wurden (vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, Berlin 1895, 373 bis 387). Noch Cardinal Bellarmin (*De membris Ecclesiae* 3, 21 [ed. Just. Favre III, Paris. 1870, 41 sqq.]) exemplifizierte auf die in seinem Zeitalter übliche Todesstrafe gegen Straßenräuber, Falschmünzer, Zauberer und Sodomiten, um die Verechtigung der Todesstrafe gegen das viel schwerere Verbrechen freigewollter Häresie nachzuweisen. Aber daß nur die härteste aller Strafen, der Tod, im Stande sei, den freventlichen Hochverrath wider Gott und Staat — als solchen faßte man die Häresie auf — gebührend zu sühnen, hat anfänglich so wenig im Sinne der Kirche gelegen, daß der hl. Augustinus trotz seiner Befürwortung sonstiger Repressalien niemals von Rebertödungen etwas wissen wollte (vgl. Ep. 100 [al. 127] ad Proconsul. Donatum: *Corrigi eos cupimus, non necari . . . Quaesumus igitur, ut, cum Ecclesiae causas audis, potestatem occidendi te habere obliviscaris*). Dazu kommt, daß die in der Häresie Geborenen der Kirche zumißt nicht als formelle Ketzer galten, sondern als schuldlos irrende Brüder, welche insgeheim und unbewußt der katholischen Kirche angehörten (vgl. A. Ballerini, *Opus theologicum morale*, ed. Palmieri, II, Prati 1890, 59: *Communior sententia est, quamlibet ignorantiam, etiam crassam et affectatam, excusare ab haeresi et haereticorum poenis*).

Daß es bei der frühern Milde immer geblieben sein möchte, ist heute ein durchaus berechtigter Wunsch (vgl. Hist.-polit. Blätter XC [1882], 330 ff.). Man würde andererseits jedoch weit über das Ziel hinauschießen, wollte man die ganze Strafgesetzgebung der Vorzeit in Vausch und Bogen als sittlich unerlaubt oder als einen ungeheuren, ein ganzes Jahrtausend umspannenden Justizmord verdammen (hierauf zielt Prop. 33 Lutheri damn. a Leone X, bei Denzinger n. 657); denn keine noch so harte Gesetzesstrafe ist an sich ungerecht, wenn sie an einem rechtmäßig überführten Gesetzesübertreter nach dem Wortlaut des bestehenden Strafgesetzbuches in rechtsgültiger Form vollstreckt wird, so sehr sich auch unser Gefühl gegen die Grausamkeit der Strafe selbst aufbäumen mag. Der oft erörterte Gedanke an die Möglichkeit des Rückfalles in die barbarische Strafjustizpflege des Mittelalters ist so lange müßig, als die feinere Gesittung und das ausgebildete Humanitätsgefühl der Neuzeit über die vorzeitliche Gefühlroheit (s. d. Artt. Hegenprozeß und Tortur) die Oberhand behält; denn die Gestaltung der Strafjustiz ist ebenso, wie die ganze Cultur und Gesittung, ein nothwendiges Erzeugniß der jeweiligen Zeitanschauungen, deren berechtigtem Einfluß auch die Kirche sich niemals entzogen hat. (Vgl. besonders Hergenröther, *Katholische Kirche und christlicher Staat*, Freiburg 1872, 543 ff.; *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft* I, Freiburg 1889, 865 ff.; de Laveleye, *Le gouvernement dans la démocratie* I, 2<sup>e</sup> éd., Paris 1892, 108 ss. 157 ss.; N. Paulus, *Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit*, Freiburg 1895. Die Lehre Melancthon's s. im *Katholik* 1897, I, 534 ff.; vgl. noch d. Artt. Servet, Strafgewalt u. Sylvanus.)

3. Die sittliche Erlaubtheit der politischen Toleranz gegen falsche Religionen hängt von Bedingungen ab, welche theils im Naturrecht, theils im positiven göttlichen Recht gegründet sind. Da die Staatsgewalt (s. d. Art.) weder als Lehrerin der Religion noch als Trägerin göttlicher Offenbarungen aufzutreten den Beruf hat, so leuchtet sofort ein, daß in Sachen der Toleranz „der umfassende Staat sich weiter öffnen wird als die sich in ihrer Lehre abschließende Kirche“ (Tren-delenburg, *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik*, 2. Aufl., Leipzig 1868, 396). Bei der Erörterung der einschlägigen Grundsätze muß man zwischen dem Staate überhaupt und dem katholischen Staate im Besondern unterscheiden. a. Dem Staate überhaupt im Namen der Toleranz a. grundsätzliche Religionslosigkeit zumuthen, hieße gerade so viel, als „wenn man einem Baume sagte, er müsse die Wurzeln zerstören, aus denen er bisher Saft und Leben gezogen“ (Döllinger, *Kirche und Kirchen*, München 1861, 93). Der „Staat ohne Gott“ ist ein sittliches Ungeheuer; denn wie das Individuum, so hat auch die Gesellschaft als solche die sittliche Pflicht,